

Dr. Wolfgang Peschorn
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0613-II/BK/2.5/2019

Wien, am 31. Oktober 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 2. September 2019 unter der Nr. **4114/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Fluggastdatenübermittlung durch Unternehmen“ gerichtet, die ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworte:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Wie ist die gesetzlich vorgeschriebene Übermittlung von Fluggastdaten an die Fluggastdatenzentralstelle in Österreich ausgestaltet?*
- *Findet die Übermittlung von Fluggastdaten unmittelbar durch die Luftfahrtunternehmen statt?
 - a. *Wenn nein, durch welches Unternehmen bzw. welche Unternehmen werden die Fluggastdaten an die österreichische Fluggastdatenzentralstelle übermittelt?**

Luftfahrtunternehmen haben die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit erhobenen Flugpassagierdaten kraft gesetzlicher Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Verarbeitung von Fluggastdaten zur Vorbeugung, Verhinderung und Aufklärung von terroristischen und bestimmten anderen Straftaten (PNR-Gesetz), BGBl. I Nr. 64/2018, sowie gegebenenfalls einer per Verordnung festgelegten Verpflichtung im Sinne des § 2 Abs. 5 PNR-Gesetz an die Fluggastdatenzentralstelle zu übermitteln.

Der Umfang der zu übermittelten Daten wird durch die Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (PNR-Richtlinie 2016/681), Anhang I und die Bestimmungen des § 3 PNR-Gesetz definiert.

Die für die Datenübermittlung erforderlichen Formate und Übermittlungsprotokolle orientieren sich an den bindenden Vorgaben der Europäischen Kommission.

Jedes in Frage kommende Luftfahrtunternehmen ist explizit und unter Gewährleistung einer sicheren Datenverbindung an das PNR-System anzubinden. Die hierbei verwendeten X.509 Zertifikate entsprechen dem Stand der Technik und der Sicherheit.

Der überwiegende Teil der Luftfahrtunternehmen bedient sich für die Erledigung ihrer administrativen Prozesse eines externen Service-Providers, mit dem sie in einer vertraglichen Geschäftsbeziehung stehen. Werden die übermittlungsrelevanten Fluggastdaten demnach im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Luftfahrtunternehmens nicht von diesem selbst, sondern von einem beauftragten Service-Provider erhoben, schließt dies auch deren Übermittlung an die Fluggastdatenzentralstelle ein.

Die Auswahl der Service-Provider durch die Luftfahrtunternehmen und die Gestaltung der vertraglichen Zusammenarbeit zwischen diesen fallen nicht in die Ingerenz des Bundesministers für Inneres und stellen daher keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres dar, weswegen dazu gemäß Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 auch nicht im Wege einer parlamentarischen Anfrage durch das Bundesministerium für Inneres inhaltlich Stellung genommen werden kann.

Dr. Wolfgang Peschorn

